

Generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung,
hat im Zirkularverfahren vom 4. Februar 2011,
gestützt auf Artikel 321^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0);
Artikel 1, 3, 9, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über
die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung
(VOBG; SR 235.154);
in Sachen *Stadtspital Triemli, Zürich*, betreffend Gesuch vom 2. Dezember 2010
für eine Anpassung der generellen Bewilligung zur Offenbarung
des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken
im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens,
verfügt:

1. Bewilligungsnehmer

Verantwortlich für die Bewilligungsforschung innerhalb des Stadtspitals Triemli ist der medizinische Direktor, Prof. Dr. med. Andreas Zollinger.

Durch die Bewilligung wird die Einsichtnahme in nicht anonymisierte Daten ermöglicht, ohne dass der Datenanleger dadurch sein Berufsgeheimnis verletzt. Dies gilt innerhalb des als Bewilligungsnehmer bezeichneten Stadtspitals Triemli, welches folgende Einheiten umfasst: Departement Notfall, Departement Innere Medizin und Spezialdisziplinen, Departement operative Disziplinen, Departement Frau, Mutter und Kind, Departement Transversale Disziplinen, Departement Pflege, Soziales und Therapien.

Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen. Alle übrigen Punkte im Verfügungsdispositiv vom 9. April 2001 (ursprüngliche Bewilligung) und im Verfügungsdispositiv vom 10. Januar 2007 (Verlängerung der Bewilligung) bleiben somit unverändert in Kraft.

2. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

3. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird dem Stadtspital Triemli in Zürich und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission,

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031 322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

8. März 2011

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung

Der Präsident: Franz Werro